



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. März 1999 (15.03)
(OR. f)

6205/1/99
REV 1

LIMITE

PUBLIC 2

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JANUAR 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Januar 1999 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Januar 1999 angenommenen Rechtsakte, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

JANUAR 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2156. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 18. Januar 1999			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten	12990/1/98 REV 1		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 1 und Artikel 28 a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden	14373/98		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 2 und Artikel 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden	5031/99		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von Artikel 21 Buchstabe a und Artikel 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden	5033/99		

JANUAR 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Entscheidung des Rates zur Änderung von Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG	5035/99		
2157. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Januar 1999			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	13661/98		D Ablehnung
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft	13589/98 + COR 1 (f)		
2158. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Januar 1999			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	PE-CONS 3601/99	1/99	NL Ablehnung
Entscheidung des Rates über spezifische Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den folgenden Gebieten 1998-2002:	5055/99 + COR 1	2/99, 3/99, 4/99, 5/99, 6/99, 7/99, 8/99	
<ul style="list-style-type: none"> Lebensqualität und Management lebender Ressourcen 			

JANUAR 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
<ul style="list-style-type: none"> • Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft • Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum • Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung • Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung • Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU • Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage • Direkte Aktionen - Gemeinsame Forschungsstelle (EG) • Forschung auf dem Gebiet der Kernenergie • Direkte Aktionen- Gemeinsame Forschungsstelle (EURATOM) <p>Verordnung (EG) Nr. 3295/94 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte</p>	<p>5056/99 5057/99 + COR 1 (f,nl,dk,gr,es,p,fi,s) 5058/98 + COR 1 (en)</p> <p>5059/99 + COR 1 (f,I,en,es,p,fi,s) 5060/99 + COR 1 (f)</p> <p>5061/99</p> <p>5062/99 5063/99 + COR 1 5064/99</p> <p>14179/98</p> <p>PE-CONS 3633/98 + COR 1 (fi)</p>	9/99	<p>E Stimmenthaltung Erklärung zur Stimmabgabe E ¹</p> <p>Erklärung zur Stimmabgabe S ²</p>

¹ Seite 7 (Anlage II)

² Seite 8 (Anlage II)

JANUAR 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität	PE-CONS 3635/98 + COR 1 (f)	8/99	
Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates <ul style="list-style-type: none"> • zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile • über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen 	PE-CONS 3631/98 + COR 1 (f,d,nl,en,gr,es,p,fi,s) + COR 2 (d) + COR 3 (fi) + COR 4 (f) + COR 5 REV 1 (gr)	9/99, 10/99, 11/99	I Ablehnung
	PE-CONS 3632/98 + COR 1 (gr)		

ERKLÄRUNG 1/99

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hätte gewünscht, daß Teile ihres geänderten Vorschlags, insbesondere die im Anschluß an die erste Lesung im Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen, in den gemeinsamen Standpunkt übernommen worden wären.

In bezug auf Artikel 5 betreffend das Ausschußverfahren kann die Kommission nur nochmals darauf hinweisen, daß der gemischte Ausschuß (Kombination eines beratenden und eines Verwaltungsaus-schusses) für diese Art von Programm zu bürokratisch und schwerfällig ist. Die Kommission hätte einen rein beratenden Ausschuß vorgezogen, der ausdrücklich die vom Rat in Aussicht genommenen Tätigkeitsbereiche abdecken könnte.

Was die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Sammlung der Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten in Teil A des Anhangs anbelangt, so erklärt die Kommission, daß der Finanzierungssatz in Abhängigkeit von den jährlich verfügbaren Mitteln und der derzeitigen Praxis bei Gemeinschaftsfinanzierungen für andere Programme festgelegt wird, jedoch mindestens 65 % beträgt.

In den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Berichten wird auch der Zusammenhang zwischen der Qualität der gesammelten Daten und der bewilligten Finanzhilfe untersucht.

In Anbetracht der Lage im Rat jedoch hat die Kommission, die der Annahme ihres Programms große Bedeutung beimißt und ein Einvernehmen mit qualifizierter Mehrheit ermöglichen möchte, dementsprechend ihren Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms (1999-2003) betreffend die Verhütung von Verletzungen in diesen Punkten geändert."

ERKLÄRUNG 2/99

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

1. zu Anhang I in den Entscheidungen über die thematischen Programme

(Dok. 5055/99, 5056/99, 5057/99, 5058/99)

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Kommission bestrebt sein wird, das im Vierten Rahmenprogramm erreichte Niveau der Beteiligung der KMU beizubehalten und wenn möglich anzuheben; sie wird auf jeden Fall dafür Sorge tragen, daß mindestens 10 % der Mittel des ersten Aktionsbereichs den KMU zugeteilt werden. Spezifische Maßnahmen zugunsten der KMU werden in jedem thematischen Programm durchgeführt."

ERKLÄRUNG 3/99

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

2. zu Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich in allen Entscheidungen über die spezifischen Programme mit Ausnahme der GFS-Entscheidung

(Dok. 5055/99, 5056/99, 5057/99, 5058/99, 5059/99, 5060/99, 5061/99)

"Die Kommission bestätigt, daß der Inhalt und der vorläufige Zeitplan aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Bestandteil des Arbeitsprogramms oder dessen etwaiger späterer Neufassungen sind, zu denen die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen ist.

Die Kommission bestätigt ferner ihre Absicht, den Ausschuß rechtzeitig über Maßnahmen zu unterrichten, zu denen er um Stellungnahme gebeten wird, damit eine angemessene Prüfung möglich ist."

ERKLÄRUNG 4/99

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

3. zu Artikel 7 in allen Entscheidungen über die spezifischen Programme mit Ausnahme der GFS-Entscheidung

(Dok. 5055/99, 5056/99, 5057/99, 5058/99, 5059/99, 5060/99, 5061/99)

"Die Kommission erklärt, daß sie dem Programmausschuß systematisch umfassende Informationen über alle Vorschläge, die für FTE-Aktionen eingegangen sind, sowie über die schließlich finanzierten Aktionen - unabhängig von deren Umfang - zur Verfügung stellen wird, um Effizienz und Transparenz bei der Durchführung zu gewährleisten.

Die Kommission wird diese Informationen in benutzerfreundlicher Form, nach Möglichkeit auch in elektronischer Form, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, daß der Ausschuß sie gebührend berücksichtigen kann, und zwar bei Fragen, zu denen der Ausschuß Stellung nimmt, mindestens 10 Tage im voraus und bei Angelegenheiten, von denen der Ausschuß in Kenntnis gesetzt wird, 5 Tage im voraus.

Diese Informationen erfassen sämtliche Stufen der Evaluierung von FTE-Aktionen - einschließlich der für jede Stufe benötigten Zeit - und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, insbesondere

- Ausschreibung,
- eigentliche Evaluierung,
- Auswahl,
- Unterzeichnung der Verträge und
- Durchführung der Aktionen.

Die Informationen beinhalten insbesondere einen Überblick in bezug auf jede Ausschreibung und zu jedem Vorschlag:

- eine Zusammenfassung der Informationen,
- von der Evaluierungsgruppe erstellte Rangfolge und zusammenfassende Berichte,
- die Absichten der Kommission zu der Frage, ob Vorschläge abgelehnt oder im Hinblick auf Verhandlungen in Betracht gezogen werden sollen,
- Gesamtbudget und beantragter Beitrag der Gemeinschaft.

Die Kommission stellt regelmäßig, zumindest jährlich, folgende Informationen zur Verfügung:

- Angaben über die unterzeichneten Verträge (einschließlich der Projektpartner, der Bereiche, des Inhalts, der Ressourcen und der Beteiligung der Mitgliedstaaten) und ihre wichtigsten Entwicklungen zusammen mit
- Übersichten über die Fortschritte der Programme und die erzielten Ergebnisse sowie
- Verzeichnisse der Personen, die während des vorhergehenden Zeitraums als Bewertungssachverständige tätig waren, sobald alle Entscheidungen in bezug auf die betreffende Ausschreibung gefaßt worden sind."

ERKLÄRUNG 5/99

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

4. zu Artikel 6 der Entscheidung über das spezifische Programm betreffend die GFS
(Dok. 5062/99)

"Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß der Auftrag der GFS im Rahmen des spezifischen Programms auf der Grundlage einer echten nachfrageorientierten Beziehung zur Kommission durchgeführt wird und daß dabei wirksame Verbindungen zwischen der GFS und anderen mit Gemeinschaftspolitiken befaßten Kommissionsdienststellen hergestellt werden. Dazu gehören die Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms für die Laufzeit des RP5 und die Erstellung jährlicher Arbeitsprogramme, über die die mehrjährigen Arbeitsprogramme umgesetzt werden.

Hierzu wird die GFS mit den als Auftraggeber fungierenden Generaldirektionen in diesem Prozeß zusammenarbeiten, um klare Aussagen zur Begründung ihrer Tätigkeiten mit Angabe genauer Ziele und meßbarer Ergebnisse zu machen, und sie wird eine eindeutige Aufteilung der Mittel vornehmen."

ERKLÄRUNG 6/99

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- 5. zu "Förderung der Forschungsinfrastruktur" in der Entscheidung über das spezifische Programm betreffend "Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft"**
(Dok. 5056/99)

"Die Kommission wird sicherstellen, daß die Forschungsinfrastruktur-Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms, welche die Breitbandverbindung nationaler Forschungs- und Bildungnetze unterstützen, eng mit den zusätzlichen Tätigkeiten im Zuge anderer thematischer Programme, welche die Nutzung derartiger Netze in deren speziellen Tätigkeitsbereichen unterstützen, koordiniert werden."

ERKLÄRUNG 7/99

ERKLÄRUNG DER BRITISCHEN DELEGATION

zu Artikel 3 Absatz 5 und zu Artikel 65 Absatz 2

"Die britische Delegation vertritt den Standpunkt, daß die einheitliche Festsetzung der Gültigkeitsdauer einer Entscheidung auf ein Jahr unnötig rigide ist, wenn es sich beim Rechtsinhaber um den Inhaber einer Gemeinschaftsmarke handelt."

o

o o

Erklärung der spanischen Delegation zur Stimmabgabe

"Die spanische Delegation enthält sich der Stimme, da ihres Erachtens die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 3295/94 auf Verfahrenspatente gegenüber dem Kommissionsvorschlag in der Praxis auf Schwierigkeiten stößt und der Ausschluß des Artikels 13 der Verordnung die Art der Intervention der Zollbehörden in diesen Fällen im einzelnen prüfen müßte, um sicherzustellen, daß in allen einzelstaatlichen Zollverwaltungen harmonisierte Kontrollmechanismen zur Anwendung gelangen."

Erklärung der schwedischen Delegation zur Stimmabgabe

"Grundsätzlich ist Schweden der Ansicht, daß die Angabe der Preise je Maßeinheit ausreicht und daß es daher unnötig ist, die Verpackung der Kaffee- und Zichorien-Extrakte zu vereinheitlichen. Im Bestreben um eine Kompromißlösung und um Fortschritte bei den Arbeiten hat Schweden dennoch für den Vorschlag gestimmt. Wir gehen allerdings davon aus, daß die Vereinheitlichung der Verpackung ein für die Kaffee- und Zichorien-Extrakte spezifischer Sonderfall ist und daß diese Entscheidung keinen Präzedenzfall für andere Bereiche darstellt. Im Interesse der Verbraucher sollten überflüssige Vorschriften dieser Art vermieden werden. Schweden wünscht insbesondere hervorzuheben, daß das Ziel der Überprüfung der Richtlinie über Kaffee- und Zichorien-Extrakte in der Vereinfachung der Rechtsvorschriften bestand, und wir bedauern, daß dieses Ziel nur zum Teil erreicht worden ist."

ERKLÄRUNG 8/99

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zu Artikel 3

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission anerkennen die Bedeutung der Bestimmung betreffend die Verhinderung von schädlichen Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb, die eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursachen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Wahrung der Interessen des Verbrauchers zu berücksichtigen ist.

Daher nehmen sie zur Kenntnis, daß die Kommission eine kontinuierliche Bewertung der Situation vornehmen wird, um zu beurteilen, ob diese Gefahr häufig gegeben ist, und in diesem Fall eine angemessene Lösung im Rahmen des Ausschusses zu finden, der gemäß den Verfahren des Artikels 15 tätig wird.

Eine derartige Lösung besteht gegebenenfalls in der systematischen Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen grundlegenden Anforderung.

Darüber hinaus stellen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fest, daß das vorstehend beschriebene Verfahren unbeschadet der in Artikel 7 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeiten und der Entwicklung von freiwilligen Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystemen, durch die entweder eine Beeinträchtigung des Dienstes oder schädliche Wirkungen für das Netz verhindert werden sollen, anwendbar ist."

ERKLÄRUNG 9/99

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zum 17. Erwägungsgrund

"Die Kommission betont, daß sie - sobald der neue Beschluß zur Reform des Ausschußverfahrens angenommen worden ist - dem Gesetzgeber vorschlagen wird, die die Ausschüsse betreffenden Bestimmungen in allen früheren Rechtsakten anzupassen, um sie mit dem neuen 'Komitologiebeschluß' in Übereinstimmung zu bringen. Die Kommission sagt zu, sämtliche interinstitutionellen Vereinbarungen, die sich aus diesem neuen Beschluß ergeben, vollständig anzuwenden."

ERKLÄRUNG 10/99

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

zu Artikel 7 Absatz 3 dritter Gedankenstrich

"Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die Weiterentwicklung normierter oder validierter Analyseverfahren zum Nachweis der Bestrahlung von Lebensmitteln mit der Zielsetzung, sicherzustellen, daß derartige Verfahren für alle Erzeugnisse vorhanden sind. Die Kommission bestätigt, daß der in Artikel 7 Absatz 4 angegebene Jahresbericht Informationen über diese Entwicklungen enthalten wird. In ihrem Jahresbericht für das Jahr 2001 wird sie einen Überblick über die Anwendung dieser Bestimmungen vorsehen, um festzustellen, ob es bei der Verwendung validierter oder normierter Verfahren Probleme gegeben hat. Die Kommission greift gegebenenfalls im Einklang mit den im Vertrag und in dieser Richtlinie festgelegten Beschlußfassungsverfahren Maßnahmen zur Lösung dieser und weiterer möglicher Probleme. Diese Information wird auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt."

ERKLÄRUNG 11/99

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

"Die Bundesregierung erinnerte die EG-Kommission an das im Verlauf der Beratungen über die Richtlinien wiederholt vorgetragene Anliegen, die Entwicklung von Alternativverfahren zur Lebensmittelbestrahlung zu fördern und entsprechende Forschungsmittel bereit zu stellen."

JANUAR 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliches Verfahren vom 12. Januar 1999	
<p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls Dok. 14335/98 + COR 1 (fi)</p>	
2156. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 18. Januar 1999	
<p>Rechtsakt des Rates über die Finanzordnung für den Haushaltsplan von Europol Dok. 10885/98 + COR 1 + COR 2</p> <p>Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Dok. 14325/98</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge Dok. 13651/98 + REV 1 (fi) + REV 2 (s)</p>	
2157. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Januar 1999	
<p>Entschließung des Rates über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft Dok. 12900/98 + REV 1 (dk,s)</p>	
2158. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Januar 1999	
<p>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes Dok. 12812/98</p> <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/98 betreffend ein Flugverbot zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Europäischen Gemeinschaft für jugoslawische Fluggesellschaften Dok. 5384/99</p> <p>Beschluß des Rates zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 98/375/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 5328/98</p>	

JANUAR 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu Afghanistan Dok. 5309/99 + COR 1 (en)</p> <p>Beschluß des Rates über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion 97/288/GASP in bezug auf die Finanzierung eines Kommunikationssystems für alle Mitglieder der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Dok. 5331/99</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen Dok. 5240/99 + ADD 1</p> <p>Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsrahmenabkommens zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits Dok. 7885/96</p> <p>Beschluß des Rates über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken Dok. 5097/99</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rußland und zur endgültigen Vereinbarung der vorläufigen Zölle Dok. 5138/99</p> <p>Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan Dok. 5141/99</p> <p>Verordnung (EG) des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1006/95 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren bestimmter nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China oder versandt über oder mit Ursprung in Taiwan und auf die Einfuhren nicht nachfüllbarer Feuerzeuge, versandt über oder mit Ursprung in Taiwan, und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren nicht nachfüllbarer Feuerzeuge, die über Hongkong und Macao versandt werden Dok. 5177/99</p>	

JANUAR 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Entschießung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Dok. 13154/98	
